

Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 19.12.2012 mit Beschluss-Nr. B-316/2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	574.540.348 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	599.852.001 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Ordentliches Ergebnis) auf	-25.311.653 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	-37.654.273 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-62.965.926 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	700.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-700.000 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-62.965.926 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	-700.000 €
- Gesamtergebnis auf	-63.665.926 €

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	546.859.432 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	534.755.064 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.104.368 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	45.500.320 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.781.422 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-33.281.102 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüber- schuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Ge- samtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.176.734 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	66.804.442 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	64.865.254 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.939.188 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlun- gen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungs- mittelbestandes auf	-19.237.546 €

festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Entnahme aus der Liquiditätsreserve	19.237.546 €
---	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	23.364.442 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	17.050.384 €
---	--------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	75.000.000 €
---	--------------

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	580 v. H.
für die Gewerbesteuer auf	450 v. H.

§ 6**Weitere Festsetzungen***Abs. 1*

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000 € übersteigen. Bis zu diesem Betrag ist der Stadtkämmerer ermächtigt zu entscheiden. Der Kämmereiamtsleiterin wird bis zu einem Betrag von 25.000 € die Ermächtigung dazu erteilt. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des im § 3 ausgewiesenen Gesamtbetrages. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie der eingesetzten Deckungsquellen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmenummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Abs. 2

Als unerheblich gelten weiterhin nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, einschließlich der Jahresabschlussbuchungen. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen gelten als unerheblich. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich.

§ 7

Wirtschaftsplan 2013 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Gemäß § 15 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. d) der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR) wird der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb „Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz“ festgesetzt:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	mit Erträgen i. H. v.	30.870.986 €
	mit Aufwendungen i. H. v.	30.304.676 €
	mit einem Jahresfehlbetrag/-überschuss von	566.310 €
im Liquiditätsplan	mit einem Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v.	4.859.866 €
	aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	- 3.365.280 €
	aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	890.913 €.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2013 wird festgesetzt auf 1.365.000 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

Wirtschaftsplan 2013 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Gemäß § 15 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. d) der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC) wird der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz“ festgesetzt:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	mit Erträgen i. H. v.	30.914.600 €
	mit Aufwendungen i. H. v.	23.616.250 €
	mit einem Jahresfehlbetrag/-überschuss von	7.298.350 €
im Liquiditätsplan	mit einem Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v.	15.389.880 €
	aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	- 19.323.200 €
	aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	5.594.320 €.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 17.833.000 €.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2013 wird festgesetzt auf 23.715.000 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

Wirtschaftsplan 2013 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Gemäß § 15 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. d) der Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz (FBB) wird der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb „Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz“ festgesetzt:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	mit Erträgen i. H. v.	4.410.434 €
	mit Aufwendungen i. H. v.	4.257.709 €
im Liquiditätsplan	mit einem Jahresfehlbetrag/-überschuss von	152.725 €
	mit einem Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v.	581.037 €
	aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	- 198.000 €
	aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	- 465.683 €.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2013 wird festgesetzt auf 0 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €.

Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“

Gemäß § 15 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und § 11 Abs. 2 lit. d) der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“ wird der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz „Das TIETZ“ festgesetzt:

1. Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

im Erfolgsplan	mit Erträgen i. H. v.	2.299.142 €
	mit Aufwendungen i. H. v.	10.879.587 €
im Liquiditätsplan	mit einem Jahresfehlbetrag/-überschuss von	- 8.580.445 €
	mit einem Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v.	- 7.994.686 €
	aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	- 505.168 €
	aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	7.797.832 €.

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2013 wird festgesetzt auf 0 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 €.

Chemnitz, 19.12.2012

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)